

## **Satzung über die Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 22.10.2018**

---

Aufgrund § 46 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I, Nr. 21) hat der Senat der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* am 22.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Bewertungsverfahren und Feststellung über die Bewährung**

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Bewertung einer Juniorprofessorin/eines Juniorprofessors und die Feststellung über die Bewährung gemäß § 46 Abs. 2 BbgHG.

### **§ 2 Eröffnung des Bewertungsverfahrens**

(1) Die Verantwortung für die Durchführung des Bewertungsverfahrens liegt bei der Fakultät, in der die Juniorprofessur angesiedelt ist. Die Dekanin/der Dekan eröffnet das Bewertungsverfahren, indem sie/er die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor auffordert, einen Selbstbericht gemäß § 3 dieser Satzung vorzulegen. Ist eine Juniorprofessur fakultätsübergreifend angelegt, eröffnet die Dekanin/der Dekan derjenigen Fakultät das Verfahren, in der der höhere Anteil der Forschung und Lehre geleistet wird.

(2) Die Dekanin/der Dekan teilt dem Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens mit und fordert diesen auf, eine Bewertungskommission von fünf Mitgliedern einzusetzen. Drei Mitglieder haben der Statusgruppe der Professorinnen/der Professoren, ein Mitglied der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter anzugehören und ein Mitglied soll aus dem Kreis der Studierenden kommen. Bei fakultätsübergreifenden Juniorprofessuren gehören mindestens zwei Mitglieder der Bewertungskommission der Fakultät an, in der der geringere Teil von Forschung und Lehre geleistet wird.

(3) Im Falle einer gemeinsamen Berufung zur Juniorprofessorin/zum Juniorprofessor mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung wird diese in der zu bildenden Bewertungskommission entsprechend den für gemeinsame Berufungen geltenden Regelungen berücksichtigt.

### **§ 3 Selbstbericht**

(1) Mit dem Selbstbericht beschreibt die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor ihre/seine Aktivitäten in der wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Forschung und ggf. der künstlerischen Produktion, in der Lehre, der Nachwuchsförderung, dem Transfer sowie der Mitarbeit in der universitären Selbstverwaltung. Dargestellt werden soll, inwiefern eine Erfüllung der Dienstaufgaben gem. § 42 BbgHG erfolgt ist.

(2) Der Selbstbericht kann sich an den nachfolgenden Leistungskriterien orientieren:

1. Wissenschaftliche und/oder künstlerische Forschung und ggf. künstlerische Produktion
  - a. Nennung und Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen und -ergebnisse sowie ggf. der realisierten künstlerischen Arbeiten.
  - b. Verzeichnis der Publikationen, Vorträge und Präsentationen im Berichtszeitraum (als Anlage zum Selbstbericht beizufügen)
  - c. Übersicht der Anträge auf Drittmittel und eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum (als Anlage zum Selbstbericht beizufügen)
  - d. Betreuung von Promotionen bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen, wissenschaftlichen-künstlerischen und/oder künstlerischen Nachwuchses
  - e. Darstellung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Kooperationen und der interdisziplinären Zusammenarbeit
  - f. Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum

## 2. Lehre

- a. Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen und Darstellung der Lehrinhalte (als Anlage zum Selbstbericht beizufügen)
- b. Erläuterung der Lehrformen (Konzeption und methodisches Herangehen)
- c. Betreuung von Studierenden, Prüfungen und Studienabschlussarbeiten

## 3. Transfer

- a. Förderung des Wissens- und Technologietransfers durch Transferaktivitäten in Wirtschaft, Verwaltung, Politik, Kultur oder Gesellschaft
- b. Gutachtertätigkeit
- c. Tätigkeiten in Gremien, Berufsvereinigungen oder Verbänden, Kommissionen oder Jurys o.ä.

## 4. Selbstverwaltung, universitäre Arbeitsgruppen und eigene Weiterbildung

- a. Gremientätigkeit
- b. Beteiligung an den Aufgaben der Studienreform
- c. sonstige Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule
- d. wissenschafts- oder kunstbezogenes außeruniversitäres Engagement
- e. Weiterbildungsmaßnahmen
- f. Engagement im Studiengang/in den Studiengängen

## **§ 4 Aufgaben der Bewertungskommission**

(1) Die von den Mitgliedern des zuständigen Fakultätsrates eingesetzte Bewertungskommission bereitet eine Stellungnahme über die Feststellung der Bewährung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors vor. Sie erarbeitet hierzu einen schriftlichen Bericht, den sie dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorlegt.

(2) Das Bewertungsverfahren bezieht sich auf die Leistungen der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors in der wissenschaftlichen und/ oder künstlerischen Forschung und ggf. der künstlerischen Produktion, in der Lehre, der Nachwuchsförderung, dem Transfer sowie der Mitarbeit in der universitären Selbstverwaltung. Die Kommission legt für ihren Bericht folgende Unterlagen zugrunde: den Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors, mindestens zwei externe Gutachten über die Forschungstätigkeit und die Ergebnisse studentischer Lehrveranstaltungs-evaluationen.

(3) Die Bewertungskommission hat darauf zu achten, dass bei der Bewährungsfeststellung die persönlichen Lebensumstände, die Ausstattung und außergewöhnliche Belastungen der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors berücksichtigt werden.

## **§ 5 Bewertung der Forschungstätigkeit und externe Gutachten**

(1) Zu den Aktivitäten und Ergebnissen in der Forschung sind zwei externe Gutachten einzuholen. Die Bewertungskommission schlägt dem Fakultätsrat mindestens drei Kandidatinnen/Kandidaten als externe Gutachterinnen/Gutachter vor. Die Gutachterinnen/Gutachter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die Gutachterinnen/ die Gutachter sollen, basierend auf dem Selbstbericht der Juniorprofessur, eine Aussage dazu treffen, ob sich die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor in der Forschung bewährt hat.

(2) Die Unabhängigkeit zwischen den Gutachterinnen/den Gutachtern und der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor muss gewährleistet sein.

(3) Vor der Auswahl der beiden externen Gutachterinnen/Gutachter wird die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor angehört. Die Anhörung dient der Vermeidung von Befangenheit oder anderen Umständen, die einer objektiven Bewertung entgegenstehen könnten.

## **§ 6 Bewertung der Leistungen in der Lehre**

(1) Die Bewertung der Leistungen in der Lehre erfolgt – in der Regel intern – unter Hinzuziehung der Ergebnisse von studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen und des Lehrkonzeptes der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors.

(2) Die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor ist verpflichtet, spätestens ab dem 3. Semester ihrer/seiner Tätigkeit an der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation teilzunehmen. Dabei sollen mindestens drei Lehrveranstaltungen einbezogen werden.

(3) Die Bewertungskommission fordert nach Eröffnung des Bewertungsverfahrens die Auswertungen der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation von dem der Juniorprofessorin/dem Junior-professor an.

## **§ 7 Stellungnahme des Fakultätsrats**

Der Fakultätsrat berät den Bericht der Bewertungskommission. Im Anschluss daran übergibt er der Dekanin/dem Dekan seine Stellungnahme zur Frage der Bewährung zusammen mit sämtlichen Unterlagen, die für die Feststellung über die Bewährung von Bedeutung sind.

## **§ 8 Entscheidung über die Bewährung**

(1) Die Dekanin/der Dekan entscheidet über die Feststellung der Bewährung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors und teilt ihre/seine Entscheidung unverzüglich der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor, dem Fakultätsrat und der Präsidentin/dem Präsidenten mit. Grundlage für die Entscheidung der Dekanin/des Dekans ist die Stellungnahme des Fakultätsrates zu dem Bericht der Bewertungskommission. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(2) Im Fall einer positiven Beurteilung wird eine Verlängerung der Professur auf insgesamt sechs Jahre gewährt.

(3) Wird festgestellt, dass die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor sich nicht bewährt hat, kann auf Antrag der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors gegenüber dem Dekan/der Dekanin das Beschäftigungsverhältnis um bis zu ein Jahr verlängert werden. Die Entscheidung über die Verlängerung fällt die Dekanin/der Dekan nach Rücksprache mit der Bewertungskommission.

## **§ 9 Fristen**

(1) Die Verfahrenseröffnung nach § 2 dieser Satzung muss zeitlich so erfolgen, dass im Laufe des dritten Jahres der Beschäftigungszeit eine Entscheidung über die Bewährung getroffen werden kann. Die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor erstellt den Selbstbericht innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen nach der Eröffnung des Verfahrens.

(2) Die Inanspruchnahme von Mutterschutzzeiten, Elternzeit und Pflegezeiten wird bei der zeitlichen Planung des Bewertungsverfahrens im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten entsprechend berücksichtigt.

(3) Der Fakultätsrat setzt innerhalb von vier Wochen die Bewertungskommission nach der Aufforderung durch die Dekanin/den Dekan ein und bestimmt spätestens nach weiteren vier Wochen die beiden externen Gutachterinnen/Gutachter.

(4) Die Stellungnahme des Fakultätsrates gegenüber der Dekanin/dem Dekan erfolgt spätestens zwölf Wochen vor dem Ablauf des dritten Jahres der Beschäftigungszeit der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors. Die abschließende Entscheidung nach § 8 muss spätestens acht Wochen vor Ablauf des dritten Jahres der Beschäftigungszeit erfolgt sein.

Verfahrensschritte	Dauer	Zeitleiste (nach Dienstbeginn)
Verfahrenseröffnung		2 Jahr, 3 Monate
Benennung der Bewertungskommission durch den Fakultätsrat	4 Wochen	2 Jahre, 4 Monate
Benennung möglicher Gutachterinnen/Gutachter durch Bewertungskommission und Bestimmung der Gutachterinnen/der Gutachter durch Fakultätsrat	4 Wochen	2 Jahre, 5 Monate
Selbstbericht des der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors	8 Wochen	2 Jahre, 5 Monate
Bericht der Gutachterinnen/der Gutachter	8 Wochen	2 Jahre, 7 Monate
Empfehlung der Bewertungskommission	4 Wochen	2 Jahre, 8 Monate
Beratung der Fakultät über den Bericht der Bewertungskommission und Abgabe einer Stellungnahme	4 Wochen	2 Jahre, 9 Monate
Beschluss der Dekanin/ des Dekans	4 Wochen	2 Jahre, 10 Monate
Antrag der Dekanin/des Dekans bei der Präsidentin/dem Präsidenten sowie Bearbeitung durch Personalabteilung	4 Wochen	2 Jahre, 11 Monate

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.